

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich
VO-42-BO-23-635

Widmung der Gemeindestraße - Haselstraße - im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Sebastian Heuer	<i>Datum</i> 03.01.2023 <i>Verfasser:</i> Heuer, Sebastian
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	17.01.2023	Ö

Sachverhalt

Die o.g. Straße im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2) muss, um dem Charakter einer gesicherten Erschließung zu entsprechen, per Verwaltungsverfügung öffentlich-rechtlich gewidmet werden.

Die Haselstraße soll entsprechend der Vorgaben des B-Planes – 3.Änderung B-Plan Nr.2 – als Mischverkehrsfläche, zu einer öffentlichen Gemeindestraße in Baulastträgerschaft der Gemeinde Wulkenzin gewidmet werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin die Widmung der Haselstraße.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:
„Haselstraße“
2. Lage

Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423 und die
Flurstücke Nr. 81/404; 81/408; 81/410; 81/412; 81/414; 81/416
Beginnend an der Straße Gatscher Damm, Verlauf Richtung Osten
(inklusive beider Wendestellen) bis Anbindung an Kornblumenstraße (siehe
Lageplan)

3. Einstufung
Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V
als Gemeindestraße – Ortsstraße.
4. Zweckbestimmung
Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche

in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß
§ 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Wulkenzin.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Bemerkungen:	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Widmung Haselstraße (öffentlich)
---	----------------------------------